

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung für Bodenaushub

Auftragsnummer		BGS-Nr.
1. Abfallerzeuger / Bauherr / Abfallbesitzer		
Name	Straße, Nr.	PLZ, Ort
Telefon	Fax	Email
2. Anlieferer / Transporteur		
<input type="checkbox"/> Auftrag		<input type="checkbox"/> diverser Spediteur
Name	Straße, Nr.	PLZ, Ort
3. Beschreibung von Herkunftsort und Material		
3.1 Art des Vorhabens		3.2 Lage des Vorhabens
z.B. Erschließung, Neubaugebiet		Ort/Ortsteil/Gemarkung
3.3 Bisherige Grundstücksnutzung		Straße Nr./Flur Nr.
<input type="checkbox"/> unbebaut/ unbefestigt als	<input type="checkbox"/> Wiese	<input type="checkbox"/> unbekannt
<input type="checkbox"/> bebaut mit	<input type="checkbox"/> Wohnbebauung	<input type="checkbox"/> befestigt mit
	<input type="checkbox"/> Gewerbe/Industrie/ Landwirtschaft	
3.4 Bodenart		Name und Art des Betriebes
<input type="checkbox"/> lehmig/schluffig	<input type="checkbox"/> sandig/kiesig	frühere Nutzung
<input type="checkbox"/> felsig	<input type="checkbox"/> keine Fremdanteile	<input type="checkbox"/> mit geringen Fremdanteilen
3.5 Menge insgesamt to bzw. m³		3.6 Dauer des Aushubs von ... bis
3.7 Untersuchung		
<input type="checkbox"/> nein (nur wenn es sich um unbelastetes Material – nach beigefügten Bedingungen – handelt)		<input type="checkbox"/> Z 0*
<input type="checkbox"/> ja		Datum der Untersuchung
		Untersuchendes Labor
		Untersuchungsergebnis (Verfüllqualität) LAGA M20 (Stand: 06.11.2003)
Einstufung auf der Basis der Grenzwerte:		
Probennummer		Probenbezeichnung
<input type="checkbox"/> Probenahmeprotokoll ist beigefügt		<input type="checkbox"/> Laborprotokoll ist beigefügt
3.7 Abfallbeschreibung		
Abfallschlüssel	Abfallart	Menge (to bzw. m ³)
<input type="checkbox"/> 17 05 04	Boden und Steine (ohne Verunreinigung)	
<input type="checkbox"/> 17 05 06	Baggergut (ohne Verunreinigung, Feinanteil < 10%)	
<input type="checkbox"/> 01 04 08	Kies- und Gesteinsbruch (ohne Verunreinigung)	

Verantwortliche Erklärung (VE)

Ich / Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns fortlaufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Verfüllbetrieb gemeldet. Es handelt sich um

unbelasteten Bodenaushub (Bedingungen auf der Dokumentrückseite wurden beachtet!)

Z 0*

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Telefon, Fax, Email

Annahmeerklärung (AE)

Nach Prüfung der o. g. Angaben, der Ortskenntnis / -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen. Kippfreigabe für o.g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Telefon, Fax, Email

SPEZIELLE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZU UNBELASTETEM ERDAUSHUB

Unbelasteter Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftsort keine Hinweise auf anthropogene Veränderung oder Stoffanreicherung vorliegen und die Fläche bisher nicht bebaut war.

Wird auf Seite 1 in der verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelasteten Bodenaushub handelt, so darf dieser nicht von einer der folgend genannten Flächen stammen:

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;
- Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Altablagerungen);
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;
- Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoff gehalten;
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss;
- Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde;
- Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden;
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;
- Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht;
- Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss;
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.

(DIN 19731 Mai 1998 - Kap. 5.2 bzw. RPL - Bodenschutz und Abfallwirtschaft - Infoblatt 26, Anlage 1 Stand: Juli 2007)

Bei den genannten Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier muss vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung bei uns zur Freigabe eingereicht werden, alternativ kann auch eine von der Kreisverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur betreffenden Fläche eingereicht werden.

Erläuterungen für Abfallerzeuger /-besitzer

Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau („gewachsener Boden“) stammt.

Der Bodenaushub darf **keine Fremdstoffbeimengungen** (organische und/oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen zählen unter anderem:

- Baustoffe (Beton, Ziegel etc.)
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien
- etc.

Im Falle von Fremdstoffbeimengungen im Bodenaushub besteht, wie oben bei den Verdachtsflächen aufgeführt, Untersuchungsbedarf.

Verpflichtungen des Abfallerzeugers/ -besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten auf Nachweis zu tragen.